

Reglement über die Tagesstrukturen der Gemeinde Malans

Vom Gemeindevorstand am 6. Mai 2013 gestützt auf die kantonale Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung) genehmigt.

Art. 1 Angebot

Die Gemeinde Malans bietet während der Schulwochen der Gemeinde bei Bedarf Tagesstrukturen an.

Art. 2 Voraussetzung

Damit eine Betreuungseinheit angeboten werden kann, muss das Angebot von mindestens 8 Kindern in Anspruch genommen werden.

Art. 3 Betreuungsangebote

In der Gemeinde Malans stehen bei Bedarf nachfolgende, kostenpflichtige Betreuungsangebote zur Verfügung:

Betreuungsangebote für Kindergarten und Primarschule:

Montag - Freitag, 07.30 bis 08.15 Uhr

Montag - Freitag, schulfreie Nachmittage bis 18.00 Uhr inkl. Mittwoch

Montag - Freitag, unterrichtsfreie Zeit am Nachmittag bis 18.00 Uhr

Betreuter Mittagstisch für Kindergarten, Primarschule und Oberstufe:

Montag - Freitag, 11.45 Uhr bis 13.30 Uhr

Die Anmeldung für den Mittagstisch kann an den betreuten Tagen zusätzlich mittels Spontananmeldung am Vortag erfolgen.

Art. 4 Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung für die Inanspruchnahme von Tagesstrukturen erfolgt mittels Anmeldeformular an das Schulsekretariat der Gemeinde Malans und ist für ein Schuljahr verbindlich.

Über Ein- und Austritte während des Schuljahres wird situationsbedingt entschieden.

Art. 5 Abwesenheit/Absenzen

Die vereinbarten Betreuungsleistungen sind verbindlich und werden gemäss Tarif in Rechnung gestellt. Ausnahmen sind Krankheit, Arztbesuche und schulische Aktivitäten (Schulreise, Projektwoche, Lager usw.):

- Die Abwesenheit ist bis spätestens am Vortag bis 18.00 Uhr zu melden (telefonisch oder schriftlich).
- Nur in Ausnahmefällen wie bei Krankheit können Abmeldungen gleichentags bis 8.15 Uhr erfolgen.
- Fehlt ein Kind unentschuldigt, wird mit den Eltern Verbindung aufgenommen. Die Stunden werden in Rechnung gestellt.

Art. 6 Krankheit/Unfall

Bei Fieber und/oder ansteckenden Krankheiten können die Eltern verpflichtet werden, das Kind abzuholen. In Notfallsituationen wird ärztliche Betreuung veranlasst. Die Eltern werden umgehend benachrichtigt. Die Eltern informieren das Betreuungsteam über eventuelle medizinische Probleme des Kindes, über Diätvorschriften und die Einnahme von Medikamenten.

Art. 7 Versicherung

Die Kinder müssen von den Eltern gegen Unfall und Krankheit versichert sein. Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Eltern, bzw. deren Haftpflichtversicherung. Für verloren gegangene oder beschädigte, private Gegenstände übernimmt die Gemeinde Malans keinerlei Haftung.

Art. 8 Disziplinar massnahmen

Bei Problemen mit einem Kind sucht die Leitung in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nach möglichen Lösungen.

Die Betreuungsverpflichtung kann seitens der Gemeinde Malans einseitig unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden, wenn die Elternbeiträge trotz erfolgter Mahnung nicht

beglichen werden.

Art. 9 Tarife

Es gelten nachfolgende Tarife, welche im Rahmen der Unterzeichnung des jeweiligen Anmeldeformulars bzw. bei der Spontananmeldung an den Mittagstisch durch die Erziehungsberechtigten anerkannt werden:

Betreuung	bis 30'000	bis 50'000	bis 75'000	bis 100'000	bis 125'000	ab 125'000
Morgen 07.30 - 8.15 Uhr	CHF 2.00	CHF 3.00	CHF 4.00	CHF 5.00	CHF 6.00	CHF 7.00
Mittag 11.45 - 13.30 Uhr	CHF 6.00	CHF 8.00	CHF 10.00	CHF 12.00	CHF 14.00	CHF 16.00
Essen	CHF 10.00	CHF 10.00	CHF 10.00	CHF 10.00	CHF 10.00	CHF 10.00
Nachmittag 13.30 - 18.00 Uhr	CHF 12.00	CHF 18.00	CHF 24.00	CHF 30.00	CHF 36.00	CHF 42.00
Ab Schulschluss bis 18.00 Uhr	CHF 6.00	CHF 9.00	CHF 12.00	CHF 15.00	CHF 18.00	CHF 21.00

Art. 10 Berechnungsbasis

Laut Art. 14 der Tagesstrukturverordnung des Kantons sind die Schulträgerschaften berechtigt, von den Erziehungsberechtigten Beiträge zur Finanzierung zu erheben und können diese nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten festlegen. Die Kosten richten sich nach dem kantonalen Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 18. Mai 2003 und den Ausführungsbestimmungen vom 11. November 2003. Für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten (Veranlagungsverfügung) massgebend.

Konkubinatspaare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten.

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird von den Steuerbehörden gemäss Art. 99 Steuergesetz GR berechnet (abzüglich Berufsauslagen und Sozialabzüge).

Art. 11 Berücksichtigung aktueller Verhältnisse

Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so legt die kommunale Steuerbehörde Malans den Tarif aufgrund der aktuellen Lohnberechnungen und allfälliger Alimenten- und Rentenverfügungen fest.

Art. 12 Vollmacht

Um die individuellen Tarife festzulegen, ermächtigen die Erziehungsberechtigten das Gemeindesteueramt gleichzeitig mit der Unterzeichnung der definitiven Anmeldung, dem Schulsekretariat die nötige Auskunft über das aktuelle satzbestimmende Einkommen und Vermögen zu erteilen.

Für Spontananmeldungen zum Mittagstisch gelten die selben Bestimmungen.

Art. 13 Verrechnung

Die Anmeldung für die Inanspruchnahme von Tagesstrukturen ist für ein Schuljahr verbindlich. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils Ende Januar und Ende Juni durch das Schulsekretariat.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. August 2013 in Kraft.